

Lfd. Nr.	Abschluß als	Gleichgestellt im zivilen Bereich mit	Zusätzliche Forderungen
1	2	3	4
23.	Fachlehrer	Fachlehrer	<p>a) Für Aufnahme der Lehrtätigkeit ist die Aufnahme eines verkürzten Zusatzstudiums zum Erwerb der Lehrbefähigung notwendig.</p> <p>b) Die Festlegung der Fachkombinationen erfolgt im letzten Jahr vor der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst entsprechend den Voraussetzungen, den Kenntnissen, Fähigkeiten und Neigungen.</p> <p>c) Die Dauer des Zusatz-/Direktstudiums wird durch das Ministerium für Volksbildung festgelegt. Es beträgt in der Regel 18 Monate.</p> <p>d) Die Lehrbefähigung kann bei vorhandenen Voraussetzungen auch extern erworben werden.</p>

## Anlage 2

zu den §§ 10 und 17 bis 19  
vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

## Gleichstellung der in der Nationalen Volksarmee erworbenen Zeugnisse und Berufsbezeichnungen

Lfd. Nr.	Ausbildungsziel	Gleichgestellt im zivilen Bereich mit	Bei Abschluß als	Zusätzliche Forderungen	
1	2	3	4	5	
1. Seeoffizier	Nautischer Offizier — A 5	Nautischer Offizier — A 5	Seeoffizier	Ablegen der festgelegten Zusatzprüfungen an der Ingenieurhochschule für Seefahrt (IHS) und Erfüllung der Bestimmungen der Seeschiffsbesetzungsordnung (SSBO)	
				dito	
				Erfüllung der Bestimmungen der SSBO	
	Kapitän in der Großen Fahrt — A 6	Kapitän in der Großen Hochseefischerei — B 6	Kapitän in der Großen Hochseefischerei — B 6	Seeoffizier	dito
					Erfüllung der Bestimmungen der SSBO
					dito
	Nautischer Offizier — A 3	Nautischer Offizier — B 3	Kapitän in der Kleinen Fahrt — A 4	Seeoffizier	Ablegen der festgelegten Zusatzprüfungen und Erfüllung der Bestimmungen der SSBO
					dito
					Erfüllung der Bestimmungen der SSBO
Kapitän in der Kleinen Hochseefischerei — B 4	Kapitän in der Kleinen Hochseefischerei — B 4	Kapitän in der Kleinen Hochseefischerei — B 4	Seeoffizier und Ingenieur für Schiffsführungs- und Waffensysteme	dito	
				Erfüllung der Bestimmungen der SSBO	
				dito	
2. Schiffsmaschinenoffizier	Ingenieur für Motoren- und Turbinenanlagen	Ingenieur für Motoren- und Turbinenanlagen	Ingenieur für Schiffsmaschinenanlagen	Ablegen der festgelegten Zusatzprüfungen und Erfüllung der Bestimmungen der SSBO	
				Ingenieur für Schiffsmaschinenbetrieb	